

8. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Buchloe Südost III

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet Buchloe Südost III

Die Stadt Buchloe erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

S A T Z U N G

§ 1

§ 1 Abs. (1) der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet Buchloe Südost III vom 3.3.1966 erhält folgende Fassung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet Buchloe Südost III - begrenzt im Süden durch die südliche Grenze der Straße "Am Postfeld", Flurstücknummer 245; im Westen durch die westliche Grenze der Alpenstraße, Flurstücknummern 230 und 223; im Norden durch die nördliche Grenze der Landsberger Straße, Flurstücknummern 57 und 359; im Osten durch die östliche Grenze der Waaler Straße, Flurstücknummer 288, sowie die Sichtwinkelbegrenzung im Bereich der Flurstücknummer 309/2 und die östliche Grenze der Schießstattstraße, Flurstücknummer 272 - gelten die vom Architekten Paul Dinkel am 5. Mai 1964 gefertigte Bebauungsplanzeichnung, die vom Stadtbauamt am 30.1.1967, 17.6.1967, 9.12.1969, 29.4.1971, 13.4.1972, 17.5.1972, 9.5.1973 und am 6.6.1973 gefertigten Änderungszeichnungen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Nach § 1 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet Buchloe Südost III vom 3.3.1966 wird eingefügt:

§1 a Abstandsflächen

Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen für die Flurstücksnummern 228/11, 228, 257/3 und 229 geringere Abstandsflächen, als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

§ 3

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den 12. Juli 1973
i.V. *Strohmayr*
4. Bürgermeister